



Liebe werdende Eltern,

zum Thema Schwangerenvorsorge und Schwangerenbetreuung durch Hebammen möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben:

- Gesetzlich versicherte Frauen haben das Recht auf Vorsorgeuntersuchungen und sonstige nötige Betreuung in der Schwangerschaft durch Hebammen **und/oder** FrauenärztInnen gemäß § 24 d Satz 1 SGB V. Die Vorsorgeuntersuchungen richten sich zeitlich und inhaltlich stets nach den Mutterschaftsrichtlinien. Die Ergebnisse der Vorsorge werden von Hebamme oder Frauenarzt/ärztin im Mutterpass eingetragen.
- Jede Frau darf eigenverantwortlich wählen, ob sie die Schwangerenvorsorge und -betreuung im Wechsel bei Hebamme und Frauenarzt/ärztin, ausschließlich beim Frauenarzt/der Frauenärztin oder ausschließlich bei einer Hebamme in Anspruch nehmen will. Das gilt auch für sogenannte Risikoschwangerschaften.

Niemand darf eine Frau dazu verpflichten, die Vorsorgen und sonstige Schwangerschaftsbetreuung **ausschließlich** bei einem bestimmten Arzt oder in einer bestimmten Praxis wahrzunehmen. Wenn so etwas vorkommt, sollten Sie dies ablehnen und sich bei der zuständigen kassenärztlichen Vereinigung beschweren.

- Wenn Sie im laufenden Quartal zur Vorsorge bereits beim Frauenarzt/ärztin waren, können Sie trotzdem in diesem Quartal auch Vorsorgen von der Hebamme durchführen lassen, solange der von den Mutterschaftsrichtlinien grundsätzlich vorgegebene Rhythmus eingehalten wird. Dadurch erleidet niemand finanzielle oder andere Nachteile.

Zwei Vorsorgen am selben Tag bei Hebamme und Frauenarzt/ärztin sind allerdings nicht möglich.

- Hebammen und FrauenärztInnen sind für ihre Tätigkeiten jeweils selbst verantwortlich. Weder haften FrauenärztInnen für die Tätigkeiten der Hebammen noch umgekehrt.

Stand 02.12.2016
Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V.
Kasseler Strasse 1a
60486 Frankfurt am Main